

# Kompass im Medien- dschungel

## Strategien für den Jugendschutz im Zeitalter der Konvergenz

Joachim von Gottberg

**Die mediale Entwicklung insbesondere im Bereich des Internets stellt die regulative Absicht des Jugendschutzes mehr und mehr infrage. Durch die Veröffentlichung intimer Bilder und Daten in sozialen Netzwerken kommen immer neue Probleme hinzu, die mit dem klassischen Instrumentarium des Jugendschutzes nicht mehr zu bewältigen sind. Gleichzeitig wächst bei Erziehenden und Heranwachsenden das Bedürfnis nach Orientierung für ihr Medienhandeln. Vor diesem Hintergrund stellt der Beitrag die Frage, welche Funktion der Jugendschutz in Zukunft erfüllen kann und was dies für die in diesem Bereich tätigen Institutionen bedeutet.**

Der Jugendschutz im Bereich der audiovisuellen Medien geht von dem Grundgedanken aus, man könne die Wirkung eines medialen Inhalts auf Kinder und Jugendliche einer bestimmten Altersgruppe prognostizieren und bei vermuteten negativen Auswirkungen über die Einschränkung der Rezeption eine Einflussnahme verhindern. Dieses Konzept funktioniert allerdings nur im Kino. Wenn die Kinobetreiber darauf achten, dass ausschließlich Kinder und Jugendliche in eine Filmvorführung gelangen, die das von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) festgelegte Freigabealter erreicht haben, ist der erwünschte Schutz möglich.

Schon nach dem Einzug des Fernsehens in die Haushalte zu Beginn der 1960er-Jahre war dieser Schutz nicht mehr in vollem Umfang vorhanden. Noch problematischer wurde es mit dem Anfang der 1980er-Jahre aufkommenden Videomarkt. Der neue Markt erhielt zunächst vor allem Lizenzen von Filmen, die aufgrund ihres gewaltverherrlichenden oder pornografischen Inhalts nicht in die Kinos kamen. Die Altersfreigaben der FSK wurden erst 1985 durch ein neues Jugendschutzgesetz auch für bespielte Bildträger (Videos und später DVDs) verbindlich. Im Gegensatz zum Kino kann allerdings bei Videos oder DVDs durch die Alterskennzeichen lediglich die Abgabe des Trägermediums beim Verkauf oder Verleih gesetzlich festgelegt und kontrolliert werden, nicht hingegen die Nutzung.

Mit Beginn des Privatfernsehens und der Vermehrung der Fernsehkanäle insgesamt hat sich der Jugendschutz noch ein Stück mehr von seiner Ursprungsidee entfernt. Das Prinzip der Verknüpfung von Altersfreigaben mit Sendezeitbeschränkungen – Filme, die ab 16 Jahren freigegeben sind, dürfen erst nach 22.00 Uhr, solche, die keine Jugendfreigabe erhalten haben, erst nach 23.00 Uhr ausgestrahlt werden – reduziert zwar die Wahrscheinlichkeit, dass ein Film ohne Jugendfreigabe z. B. von einem 13-Jährigen gesehen wird, auszuschließen bzw. zu kontrollieren ist das aber nicht. Bereits vor Erfindung des Internets war die rechtliche Verbindlichkeit der Urteile von Jugendschutzinstitutionen nur bedingt durchsetzbar.



## Jugendschutz als kulturelle Grenzziehung

Die FSK-Altersgrenzen und die Sendezeitschienen sind weitgehend bekannt und werden im Groben beachtet. Die Funktion des Jugendschutzes hat sich somit im medialen und gesellschaftlichen Kontext verändert. Es geht nicht mehr so sehr um rechtlich verbindliche Altersgrenzen, die kontrolliert und durchgesetzt werden müssen, sondern um kulturelle Grenzen, die von den Institutionen des Jugendschutzes in Form von Freigaben oder Vertriebsbeschränkungen gezogen sowie durch die Familien oder die Kinder und Jugendlichen selbst in sicherlich unterschiedlicher Weise wahrgenommen und umgesetzt werden. Die Altersfreigaben sind zu einer praktischen Orientierung geworden. Sie bieten darüber hinaus – genauso wie die Sendezeitfreigaben der für das Fernsehen zuständigen Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) – immer wieder Diskussionsstoff im Austauschprozess der sich in unserer Gesellschaft entwickelnden Werte.

## Jugendschutz im Internet

Das Internet hat bei realistischer Einschätzung das Ende der gerade beschriebenen Grundidee des Jugendschutzes eingeleitet. Während Kinobetreiber, Videoanbieter oder Fernsehsender bekannt sind und ihren Sitz in Deutschland haben, kann im Internet jeder überall in der Welt ohne Lizenzierung oder Registrierung Inhalte einstellen. Angesichts der Masse von Angeboten verlaufen im Netz selbst ausgeklügelte Fahndungen ohne nennenswerte Wirkung. Ein besonders prägnantes Beispiel sind die illegalen Tauschbörsen für Musik und Filme, die nicht nur bei den Inhabern der Nutzungsrechte zu erheblichen Verlusten führen, sondern auch im Hinblick auf Altersgrenzen nicht die geringste Rücksicht darauf nehmen, ob z. B. ein Film ohne Jugendfreigabe von einem 9-Jährigen heruntergeladen wird. Trotz erheblicher Bemühungen der Industrie ist es bisher nicht gelungen, die Piraterie nennenswert zu bekämpfen.

Dabei haben wir rein theoretisch im Internet ähnlich strenge Regeln wie für das Fernsehen. Die Bestimmung von unzulässigen Inhalten nach § 4 Jugendmedienschutzstaatsvertrag (JMStV) gilt sowohl für das Fernsehen als auch für Telemedien, die über das Internet verbreitet werden. Auch sind die Jugendschutzvorschriften nach § 5 JMStV vergleichbar. Voraussetzung dafür, dass die Bestimmungen im Netz umgesetzt werden, ist aber, dass der Anbieter die Bestimmungen kennt und bereit ist, sie umzusetzen. Bei der riesigen Menge von Angeboten z. T. sehr kleiner Firmen oder von Privatleuten ist die Durchsetzbarkeit der Jugendschutznormen im Netz selbst bei hohem Aufwand sehr gering. Die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) und die

Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) engagieren sich seit Jahren für eine bessere Durchsetzung des Jugendschutzes im Internet. Trotz einiger Erfolge ist das Ergebnis nur punktuell. Die FSM strebt an, möglichst viele Anbieter zu werben. Zu diesem Zweck muss sie aber erst einmal Vorteile für die Mitgliedschaft benennen können. Schließlich kostet diese nicht nur Geld, sondern bedeutet auch Kontrolle. Die Motivation, der FSM beizutreten, hängt also zum einen mit der Jugendschutzrelevanz des Angebots zusammen, zum anderen aber auch mit der Einschätzung des Risikos, bei problematischen Inhalten der KJM aufzufallen und Beanstandungen oder Bußgelder zu kassieren.

### Unterschiedliche Regelungsdichte

Schaut man sich die Arbeitsweisen der verschiedenen Selbstkontrollen an, wird man feststellen, dass die Entfernung vom ursprünglichen Grundprinzip des Jugendschutzes mit jedem neuen Medium ein Stück zunimmt. Bei der FSK werden Kinospiele und Filme für DVDs immer noch komplett durch einen Ausschuss gesichtet und freigegeben – und das völlig unabhängig von der Jugendschutzrelevanz. Ohne Freigabe darf selbst ein Kinderfilm nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden.

Im Bereich des Fernsehens ist der Aufwand ebenfalls sehr hoch. Von der FSF werden Fernsehprogramme, die für die geplante Sendezeit jugendschutzrelevant sein könnten, vor der Ausstrahlung in Ausschüssen geprüft. Allerdings geht das Gesetz – anders als für Kino oder DVD – nicht mehr von einer generellen Prüfpflicht aus, sondern überlässt es den Anbietern bzw. der Selbstkontrolle, eine Jugendschutzbewertung vorzunehmen. Nur wenn dieses System der Selbstkontrolle misslingt, hat die nach dem Gesetz zuständige Aufsicht, die KJM, die Aufgabe und die Möglichkeit, Verstöße zu beanstanden.

Auf diese Art der Vorkontrolle, wie sie FSK und FSF durchführen, wird im Internet komplett verzichtet, praktisch wäre sie auch nicht umsetzbar. Während Kinoveranstaltungen, der Vertrieb von DVDs oder die Ausstrahlung von Fernsehsendungen in einem öffentlichen Raum stattfinden, ist es im Internet sehr aufwendig, einen Anbieter ausfindig zu machen, der nicht entdeckt werden will. Außerdem ist es für ihn relativ leicht, im Zweifelsfalle das Angebot auf einen Server im Ausland zu stellen und sich damit dem Zugriff deutscher Behörden oder Jugendschutzinstitutionen zu entziehen. Eine generelle Verpflichtung zur Vorprüfung durch Dritte wäre auch angesichts der überwiegenden Menge von Angeboten, die unter Jugendschutzgesichtspunkten völlig unproblematisch sind, nicht sinnvoll. Hier wäre höchstens ein System der Selbstkennzeichnung vorstellbar.

Die FSM führt daher eine Prüfung von Inhalten ihrer Mitglieder erst durch, wenn sich diese bereits im Netz



befinden. Sie wird vor allem bei Beschwerden aktiv. In solchen Fällen trifft ein Beschwerdeausschuss eine Entscheidung, die Geschäftsstelle sorgt dann dafür, dass der problematische Inhalt des Mitglieds aus dem Netz genommen wird. Betrifft die Beschwerde einen Anbieter, der nicht Mitglied ist, wird der Fall mit einer kurzen Begutachtung an die KJM weitergeleitet. Die Mitglieder werden darüber hinaus punktuell im Hinblick auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen kontrolliert.

### **Der Nutzer als Anbieter**

Ein weiteres Problem des Jugendschutzes im Internet liegt darin, dass es immer mehr Anbieter gibt, die für die Inhalte, die sie zur Verfügung stellen, gar nicht mehr selbst verantwortlich sind. Sie bieten vielmehr eine Plattform für Nutzer, die ihre privaten Videos oder andere persönliche Informationen einstellen können. Was da wer in welcher Form über sich oder andere veröffentlicht, ist vom Betreiber der Plattform kaum zu kontrollieren. Die Frage ist, welchen Aufwand und welche Kontrollmöglichkeiten man dem Anbieter abverlangen kann, um auf Inhalte aufmerksam zu werden, die gegen Jugendschutzvorschriften verstoßen. Auch hier gilt natürlich, dass diese Ansprüche ohnehin nur gegenüber Plattformen durchgesetzt werden können, die ihren Sitz in Deutschland haben. Selbst wenn Verstöße auffallen, wird eine Sperrung einige Zeit dauern, sodass der entsprechende Inhalt möglicherweise bereits in verschiedenen anderen Plattformen verfügbar ist.

### **Fiktion und Realität des Jugendschutzes**

Die Vorstellung, man könne über Gesetze verhindern, dass Kinder und Jugendliche mit einem Inhalt konfrontiert werden, der nicht für sie geeignet ist, bleibt eine Illusion. Dennoch halten die Gesellschaft und ihre Gesetzgeber an dieser Idee fest. Auch wenn bekannt ist, dass Kinofilme nach kurzer Zeit über DVD, das Fernsehen oder Plattformen im Internet unter ganz anderen Bedingungen verfügbar sind, dürfen sie im Kino ohne Altersfreigabe nur vor Erwachsenen gezeigt werden. Dabei ist das Kino wahrscheinlich der Vertriebsweg, der in der Masse für die Rezeption eines Films quantitativ die geringste Rolle spielt. Ähnliches gilt seit 1985 auch für Videos/DVDs. Wird die Frage diskutiert, ob der recht hohe Aufwand und solche Barrieren angesichts der Tatsache, dass der gleiche Inhalt im Internet bald ohne Beschränkungen zur Verfügung steht, gerechtfertigt sind, wird im Bereich des Jugendschutzes meistens argumentiert, man dürfe vor den Möglichkeiten des Internets nicht kapitulieren. Stattdessen müsse man Jugendschutz dort umsetzen, wo er umsetzbar sei und darüber hinaus versuchen, für die Bereiche, die noch nicht regelbar sind, umsetzbare Regeln zu entwickeln.

Die unterschiedliche Regelungsdichte für die verschiedenen Vertriebswege hängt wahrscheinlich damit zusammen, dass sie zeitlich nacheinander entstanden sind. Eine neue Gesamtstrategie des Jugendschutzes wird durch die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern für den Medienbereich erschwert: Für Inhalte, die über einen Träger vertrieben werden (Kino, DVD und Computerspiele), ist der Bund zuständig, elektronisch übermittelte Inhalte (Fernsehen, Internet) fallen in die Zuständigkeit der Länder. Die FSK und die Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle (USK) prüfen daher in Kooperation mit den Obersten Landesjugendbehörden, die in das Verfahren integriert sind, nach dem Jugendschutzgesetz. FSF und FSM hingegen prüfen unter Aufsicht der KJM. Diese ist nicht in das Verfahren integriert, sondern prüft erst im Nachhinein, ob die Selbstkontrollen ihren Beurteilungsspielraum eingehalten haben.

### **Komplizierte Absprachen, behäbige Anpassungsbereitschaft**

Diese Aufspaltung der Kompetenzen von Aufsicht und Selbstkontrollen nach Vertriebswegen macht es schwierig, eine gemeinsame strategische Konzeption des Jugendschutzes zu diskutieren und zu entwerfen. Auch wenn alle Beteiligten in der inhaltlichen Bewertung sehr ähnliche Kriterien anlegen, beantwortet jeder die Frage nach der zukünftigen Positionierung des Jugendschutzes aus seinem eigenen System heraus. Die Obersten Landesjugendbehörden verweisen mit Stolz darauf, dass im Bereich der FSK und USK eine generelle Prüfpflicht herrscht und die Freigaben ein Verwaltungsakt sind. Dadurch bieten sie der Film- und Videowirtschaft ebenso wie dem Vertrieb von Computerspielen ein hohes Maß an Sicherheit. Die Obersten Landesjugendbehörden streben deshalb an, das Jugendschutzgesetz dahin gehend zu erweitern, dass ihr Kennzeichen auch für elektronisch verbreitete Inhalte gilt, die gar nicht auf einem Trägermedium veröffentlicht werden sollen.

Vor allem bei der FSM stößt dieses Ansinnen auf Ablehnung, denn dort herrscht die Meinung vor, dass Online-spiele aus verschiedenen Gründen nicht in das System von FSK oder USK passen. Es wird argumentiert, dass sich solche Spiele zum einen ständig verändern, indem zusätzliche Downloads angeboten würden. Zum anderen sei es nicht damit getan, ein Spiel einfach zu kennzeichnen, ohne gleichzeitig über ein Kontrollsystem zu verfügen, das die Einhaltung möglicher Beschränkungen zumindest ansatzweise garantieren könne. Nach dem System von FSK und USK besteht Prüfpflicht, wenn eine Abgabe an Jugendliche erfolgen soll. Aufgabe beider Stellen ist ausschließlich die Prüfung, die Kontrolle erfolgt durch die kommunalen Ordnungsbehörden. Will man dieses System also auf den Bereich des elektronischen

Vertriebs erweitern, muss damit gerechnet werden, dass ein Anbieter sein Produkt nur dann bei FSK oder USK vorlegt, wenn er sich durch die Freigabe und die damit verbundene Sicherheit Vorteile verspricht. Ist die Ablehnung der von ihm angestrebten Freigabe wahrscheinlich, könnte er einfach auf die Vorlage verzichten. Spätestens dann wäre also wieder die FSM bzw. die KJM gefragt. Eine Zuständigkeit von FSK oder USK für den Onlinebereich wäre höchstens dann sinnvoll, wenn sich die Firmen, die eine Prüfung durch die FSK anstreben, verpflichteten, ihre Produkte komplett dort vorzulegen und dies durch FSK oder USK auch kontrollieren zu lassen.

### Neue Strategien für das Internet

Der Jugendschutz im Internet ist nur zu einem geringen Teil durch Altersfreigaben zu leisten. Im Gegensatz zu Filmen werden Internetportale ständig verändert. Relevant ist auch, zu welchen anderen Webseiten verlinkt wird. Bei einem überwiegenden Teil der Anbieter handelt es sich nicht um große und finanzkräftige Firmen, die schon allein aus Imagegründen erhebliche Mittel einsetzen, um ihre Programme und Inhalte von einer Jugendschutzinstitution überprüfen zu lassen. Vor allem für Betreiber privater Webseiten ist nicht vorauszusetzen, dass diesen die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz überhaupt bekannt sind. Hier geht es also weniger um Kontrollen als um Information und Motivation, sich über Jugendschutz zu informieren und sich an die Bestimmungen zu halten. Jugendschutzprobleme in sozialen Netzwerken wie schülerVZ oder in Tauschbörsen für private Bilder bzw. Videos können ebenfalls nicht im Wege von Freigaben gelöst werden.

Die FSM arbeitet deshalb nach einem völlig anderen System als FSK oder USK. Zunächst einmal wird das Angebot eines jeden Anbieters, der Mitglied werden möchte, nach Jugendschutzgesichtspunkten und rechtlicher Kompatibilität untersucht. Bei Problemen wird der Anbieter beraten und letztlich aufgefordert, rechtliche Verstöße abzustellen. Nur wer die Probleme beseitigt, kann die Mitgliedschaft erlangen. Die FSM hat derzeit 52 Mitglieder, bis Ende 2008 hat sie ca. 13.000 Beschwerden aus der Bevölkerung bearbeitet. Ein wichtiges Element in der Arbeit der FSM ist es, mit Anbietern über spezifische Lösungen zu verhandeln, wenn sie etwas völlig Neues anbieten, wofür es bisher keine Vorgaben durch die Bestimmungen des Gesetzes oder Kriterien der Selbstkontrolle gibt. So wurden mit den sozialen Netzwerken, die Mitglieder der FSM sind, spezielle Regeln vereinbart, die verhindern sollen, dass Kinder oder Jugendliche aus Unerfahrenheit Dateninformationen über sich ins Netz stellen, die durch Dritte missbraucht werden könnten. Mit den Anbietern von Suchmaschinen wurde vereinbart, dass die Titel von Angeboten, die auf dem Index stehen,

zumindest in der deutschen Version bei Suchanfragen nicht angezeigt werden.

Ein wichtiges Element zur Durchsetzung von Regeln im Internet ist das Beschwerdesystem. Wer bestimmte Regeln nicht einhält oder bestimmte Grenzen überschreitet, wird angesichts der vielen Besucher, die sich im Netz tummeln, irgendwann Unmut erregen. Wichtig ist, dass die Adresse der FSM (oder anderer Stellen, die für Beschwerden zuständig sind) im Internet an möglichst vielen Stellen bekannt gemacht wird. Bei bestimmten Portalen gibt es hierfür den sogenannten Alarmbutton, der Beschwerden schnell, unkompliziert und direkt an die FSM weiterleitet. Je bekannter und einfacher die Beschwerdemöglichkeiten sind, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass über diesen Weg Grenzüberschreitungen bekämpft werden können.

### Kompetenzen bündeln

Die FSF und die FSM haben im Sommer 2008 eine enge Zusammenarbeit – auch im Bereich der Prüfungen – beschlossen. Dies ist sehr sinnvoll, weil die Mitglieder der FSF immer mehr Angebote im Internet zur Verfügung stellen und die Mitglieder der FSM immer häufiger Filme oder ähnliche Programme online anbieten. Es wird angestrebt, dass beide Selbstkontrollen in gleichberechtigter Kooperation jeweils die Kompetenz des anderen nutzen, um sich auf diese Weise optimal zu ergänzen.

Schwieriger wird eine solche Kooperation zwischen FSK und FSF – nicht zuletzt deshalb, weil beide Institutionen unter einer anderen Aufsicht arbeiten. Was im Verhältnis zwischen Trägermedien und elektronischen Medien nicht gesetzlich geregelt ist, kann nicht ohne Weiteres bilateral gelöst werden. So regelt die Bindung von Sendezeitbeschränkungen an die Altersfreigaben die Relevanz der FSK-Freigaben für das Fernsehen. Die Freigaben der FSF haben hingegen keinerlei Wirkung für die DVD-Auswertung. Als die gegenwärtigen Jugendschutzgesetze verabschiedet wurden, standen Kino und DVD immer am Beginn der Verwertungskette. Dass ein Film zuerst im Fernsehen und dann auf DVD veröffentlicht wurde, kam äußerst selten vor. Das hat sich inzwischen geändert, nach Schätzungen der FSK sind momentan etwa 20 bis 30 % der DVD-Veröffentlichungen zuvor im Fernsehen ausgestrahlt worden. Derzeit schicken die Fernsehanbieter ein Programm zur Prüfung an die FSF und parallel an die FSK, weil beide Auswertungsformen zur selben Zeit starten sollen. Dass es dabei manchmal zu unterschiedlichen Entscheidungen kommt, liegt in der Natur der Sache. Vermeintlich objektive Jugendschutzvorgaben unterliegen immer noch der subjektiven Einschätzung von Prüferinnen und Prüfern. Dies verärgert die Anbieter, führt zu doppelten Kosten und bringt für den Jugendschutz keine Vorteile. Bisher ist es nicht ge-

lungen, dieses Problem zwischen der FSF und den Obersten Landesjugendbehörden bzw. der FSK zu beheben, vermutlich kann hier nur eine Gesetzesänderung weiterhelfen. Dieses Beispiel zeigt, dass mit den Strukturen des Jugendschutzes auf den sich rasant weiterentwickelnden Medienmarkt heute häufig nur schwerfällig reagiert werden kann.

## Fazit

Jugendschutz ist in unserer Gesellschaft weitgehend akzeptiert.<sup>1</sup> Er wird von den jungen Nutzern und deren Eltern als individuelle und kulturelle Orientierung verwendet. Dabei geht es immer weniger um die Durchsetzung rechtlicher Grenzen, sondern mehr und mehr um eine ethische Grenzziehung und deren Diskurs innerhalb der Gesellschaft, aber auch zwischen Jugendlichen und ihren Erziehungsinstanzen. Gesetze sind zwar wichtig, um diesen Diskurs zu flankieren und ein Drohpotenzial gegenüber resistenten Anbietern aufzubauen, noch wichtiger ist es jedoch, dass die Jugendschutzbestimmungen bekannt sind und akzeptiert werden.

Befragungen zeigen, dass die Altersklassifizierungen der FSK im Bereich des Jugendschutzes einen besonders hohen Bekanntheitsgrad haben. Sie sind deshalb die Währung, auf die man sich stützen sollte. Es ist zu überlegen, ob von FSF und FSM neben den Zeitgrenzen, die im Bereich des Fernsehens und des Internets gelten, parallel auch Altersklassifizierungen durchgeführt und als Orientierung kommuniziert werden sollten. Denn die Zeitbeschränkungen sind als solche sehr abstrakt und in ihrer Logik nur von Kennern nachvollziehbar.

Dies hätte auch den Vorteil, dass mittelfristig eine gegenseitige Akzeptanz der Freigaben zwischen den verschiedenen Vertriebswegen möglich wäre. Auch wenn jede Selbstkontrolle und jede Aufsicht von den eigenen Freigaben besonders überzeugt ist, ändert das doch nichts daran, dass sie eben nur für den einen Vertriebsweg gelten. Über die Rezeption entscheidet letztlich der Vertriebsweg mit der niedrigsten Zugangsschwelle. Die Orientierung am Inhalt erscheint daher wichtiger als die Zuständigkeit nach Vertriebsweg.

Dabei geht es nicht um eine Fusionierung von Selbstkontrollen oder Aufsicht. Denn jede Vertriebsart hat eigene Gesetzmäßigkeiten und Probleme, die nur spezifisch gelöst werden können. Bei kleinen oder nicht kommerziellen Anbietern mit geringen Nutzungszahlen muss über ein System der Selbstklassifizierung nachgedacht werden, das gilt vor allem für das Internet. Bei der Entwicklung und der Anerkennung von Jugendschutzprogrammen sollte pragmatischer vorgegangen werden als bisher. Die Umsetzung verschiedener Programme ist bislang daran gescheitert, dass die Ansprüche daran zu hochgesteckt waren. Bei aller Unterschiedlichkeit gibt es aber

auch immer mehr Inhalte, die identisch in allen Vertriebswegen angeboten werden. Wichtig wäre deshalb eine bessere Vernetzung hinsichtlich der Kriterien und der gegenseitigen Akzeptanz von Prüfergebnissen. Noch wichtiger wäre aber wahrscheinlich eine verbesserte Kommunikation der Ergebnisse und der ihnen zugrunde liegenden Argumente gegenüber der Öffentlichkeit. Gemeinsame Internetportale, in denen Entscheidungen und kurze Begründungen nachzuschlagen sind, wären beispielsweise ein guter erster Schritt.

## Anmerkung:

**1**  
Vgl. **Theunert, H.:** Akzeptanz mit Kritik im Detail. Der gesetzliche Jugendschutz aus der Sicht von Eltern und Jugendlichen. In: tv diskurs, Ausgabe 45, 3/2008, S. 8–13

Prof. Joachim von Gottberg  
ist Geschäftsführer der  
Freiwilligen Selbstkontrolle  
Fernsehen (FSF).

